

Energiegenossenschaft Haltern am See eG

+

TOP 8 – Satzungsänderungsbeschlüsse

Gemäß § 24, Abs. 2a beschließt die Generalversammlung der Energiegenossenschaft mit dreiviertel Mehrheit über Satzungsänderungen. Über die Änderungsvorschläge zu den Satzungsänderungen wurden Sie vorab schriftlich mit der Einladung zu der heutigen Generalversammlung informiert. Es wird nun einzeln auf die Beschlussvorlagen eingegangen.

.....
Kommen wir als erstes zu den § 2 unserer Satzung, der sich mit dem Zweck und den Gegenstand unserer Energiegenossenschaft beschäftigt. Bis dato war hier noch nicht aufgeführt, dass die Gesellschaft in Elektromobilität investieren darf, weshalb Vorstand und Aufsichtsrat hier einen Anpassungsbedarf erkennen.

Die Beschlussvorlage lautet: § 2 Zweck und Gegenstand
Neuer Absatz 2f: „Die Energiegenossenschaft darf sich zum Zwecke der Förderung der Elektromobilität verschiedener Tätigkeiten widmen, darunter auch die Beschaffung von Elektromobilen zwecks Leasing an Dritte (sowohl Voll-Leasing als auch Car-Sharing)“

Die Beschlussvorlage zur Satzungsänderung wird zur Abstimmung gestellt.

.....
Kommen wir nun zu den folgenden zwei Satzungsergänzungen.
Die Corona-Pandemie hat uns „vor Augen geführt“, dass es Sinn macht sowohl Vorstands- als auch Aufsichtsratssitzungen im Bedarfsfall als Video- und/ oder Audiokonferenz durchzuführen. Bisher bestand hier gemäss Satzung die Präsenzplicht.

Die Beschlussvorlagen lauten:

§ 14 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

Neuer Abs. 3: „Vorstandssitzungen finden in Form von Präsenzveranstaltungen statt. Alternativ kann jede Sitzung auch als Video- und/ oder Audiokonferenz durchgeführt werden.“

sowie

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

Neuer Abs. 6: „Aufsichtsratssitzungen finden in Form von Präsenzveranstaltungen statt. Alternativ kann jede Sitzung auch als Video- und/ oder Audiokonferenz durchgeführt werden.“

Die Beschlussvorlagen zu den Satzungsänderungsbeschlüssen werden einzeln zur Abstimmung gegeben.

.....
Abschließend geht es noch um die Verwendung des Jahresergebnisses nach § 33 unserer Satzung. Hier schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Streichung des letzten Absatzes vor:

§ 33 Verwendung des Jahresergebnisses

Streichung des letzten Satzes: „Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen.“

Die Wirkung dieser Streichung ist, dass Geschäftsguthaben, welches zum 31.12. des Vorjahres eingezahlt ist, für das laufende Geschäftsjahr dividendenberechtigt sein wird. Neueinzahlungen beispielhaft im ersten Quartal 2021 werden somit erst für 2022 dividendenberechtigt sein und nicht mehr wie bisher ab dem zweiten Quartal.

Warum ist das wichtig? Nun, für das neue Windenergieprojekt sammeln wir die neuen Genossenschaftsguthaben bereits 2021 ein. Eine Gewinnausschüttung erhalten wir aber erst in 2023 für 2022. Es gilt, diesen Zeitraum zu überbrücken.

Wichtig für Sie zu wissen: auf den Altbestand an Genossenschaftsanteilen hat diese Satzungsänderung keine Auswirkung.

Die Beschlussvorlage zur Satzungsänderung wird zur Abstimmung gestellt.